

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		2026/044			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		20.04.2026			
AZ.:				nicht öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Lars Vasko							
Verfasser: Lars Vasko							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Neufassung der Badeordnung für das Freischwimmbad

In der vergangenen Badesaison gingen bei der Gemeindeverwaltung vermehrt Beschwerden über herumliegende Zigarettenstummel und zurückgelassene Alkoholflaschen ein. Vor diesem Hintergrund sollen Rauchen und Alkoholkonsum künftig nur noch in hierfür festgelegten Bereichen zulässig sein. Um die Vorgaben für die Besucherinnen und Besucher möglichst klar und nachvollziehbar zu regeln, wird vorgeschlagen, eine neue Badeordnung zu erlassen und die bisherige Fassung zu ersetzen.

Mit der Neufassung werden die Regelungen für einen sicheren, geordneten und rücksichtsvollen Badebetrieb aktualisiert und in einer einheitlichen, übersichtlich strukturierten Badeordnung zusammengeführt. Neben den Bestimmungen zu Alkohol und Rauchen werden auch Vorgaben zum Cannabiskonsum eindeutig geregelt; außerdem wird das Eintrittssystem vereinfacht.

Inhalt der neuen Badeordnung

Die neue Badeordnung regelt den Zutritt und die Nutzung des Freischwimmbads sowie das Verhalten der Badegäste. Der Konsum alkoholischer Getränke ist künftig nur noch im Bereich der Gaststätte (Gastronomiebereich) zulässig. Im übrigen Badegelände ist Alkoholkonsum untersagt. Die Fläche, die den Konsum von Alkohol erlaubt, ist im Anhang zur Badeordnung blau hinterlegt.

Das Rauchen ist ausschließlich in den von der Gemeinde ausgewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Raucherbereichen erlaubt. Zur eindeutigen Abgrenzung werden diese Raucherbereiche als gelbe Flächen in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil der Badeordnung ist. Die markierten Flächen haben jeweils eine Größe ca. 10 m².

Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Gelände des Freischwimmbads verboten.

Darüber hinaus wird das Eintrittssystem dahingehend festgelegt, dass Tageseintrittskarten nicht mehr vorgesehen sind und künftig nur noch Einzeleintrittskarten zum einmaligen Besuch (neben Abend- und Jahreskarten) ausgegeben werden. Die Eintrittskarte berechtigt jeweils zum einmaligen Eintritt.

Die Eintrittspreise werden mit der neuen Badeordnung nicht geändert. Eine Anpassung der Eintrittspreise ist derzeit nicht vorgesehen, da diese erst zur vergangenen Saison erhöht wurden.

Zielsetzung / Begründung

Mit dem Erlass der neuen Badeordnung sollen die Regeln für Badegäste und Aufsichtspersonal klarer gefasst und leichter vollziehbar werden. Die Konzentration des Alkoholkonsums auf den Gastronomiebereich dient der Minimierung von Störungen und erleichtert die Kontrolle. Die Beschränkung des Rauchens auf definierte Bereiche schützt Nichtraucherinnen/Nichtraucher und insbesondere Kinder, ohne ein vollständiges Rauchverbot auszusprechen. Das Cannabisverbot trägt zu einem familienfreundlichen Badebetrieb bei und schafft eindeutige Vorgaben für den Betriebsablauf. Die Umstellung auf Einzeleintrittskarten vereinfacht die Abwicklung an der Kasse und reduziert Missverständnisse.

Haushaltsrechtliche Deckung

Durch den Erlass der neuen Badeordnung entstehen keine laufenden Mehrkosten. Einmalig können geringe Aufwendungen für Beschilderung der Raucherbereiche sowie für die Aufstellung der Aschenbecher anfallen. Die Kosten pro Aschenbecher belaufen sich je nach Modell zwischen 80 € bis 150 €.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat billigt die Neufassung der Badeordnung laut Anlage.

Anlagen:

Anlage Lageplan

Badeordnung für das Freischwimmbad Muggensturm (Neufassung, Stand 05.03.2026)

Badeordnung für das Freischwimmbad Muggensturm (Stand 07.04.2025)

Badeordnung für das Freischwimmbad Muggensturm

§ 1

Das Freischwimmbad Muggensturm ist in den Sommermonaten täglich geöffnet, außer bei schlechtem Wetter. Bei einer Witterung von weniger als 18 Grad Celsius oder bei stärkeren Niederschlägen erfolgt keine Öffnung.

Die Öffnung und Schließung des Freischwimmbades am Anfang und Ende der Badesaison wird der Bevölkerung durch entsprechenden Hinweis im Gemeindeanzeiger mitgeteilt.

§ 2

Die Badezeiten sind Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag und Sonntag von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Kartenverkauf findet bis 19:00 Uhr statt. Um 19:00 Uhr endet der Einlass.

§ 3

1. Der Zutritt zum Schwimmbad wird nur gegen Lösung einer Eintrittskarte gestattet. Diese Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt.
2. Die Inhaber von Dauerkarten haben beim Eintritt in das Bad diese an der Kasse unaufgefordert vorzuzeigen.
3. Die Eintrittskarte ist nicht übertragbar.
4. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene Karten wird nicht erstattet.

§ 4

Es gelten folgende Eintrittspreise und Tarife:

	Einzel- eintrittskarte	Abendkarte (ab 18 Uhr)	Jahreskarten	Vorverkauf (nur Jahreskarten)
Erwachsene	4,00 €	2,00 €	60,00 €	55,00 €
Ermäßigte	2,50 €	2,00 €	35,00 €	32,00 €
Familienkarte	10,00 €	-	110,00 €	105,00 €

Unter der Tarifgruppe „Ermäßigte“ fallen:

- a) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Eintritt frei
- b) Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- c) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen sozialen Jahres
- d) Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung von wenigstens 50, § 2 Abs. 2 SGB IX)

Familienkarten erhalten Ehepaare, sowie Personen in eheähnlicher Gemeinschaft mit mindestens einem Kind im Alter unter 18. Jahren. Jugendliche ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht mehr in der Familienkarte enthalten.

Inhaber des Landesfamilienpasses erhalten sowohl für den einmaligen als auch für die Jahreskarte eine Ermäßigung von 50 % auf den regulären Eintrittspreis. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Familienkarte und nicht für den Vorverkauf.

Der Vorverkauf, in welchem Jahreskarten zu vergünstigen erworben werden können, endet mit der Eröffnung der Badesaison.

Die Eintrittspreise können zu gegebener Zeit im Rahmen einer gesonderten Gebührensatzung angepasst werden.

§ 5

Der Aufenthalt ist nur in vollständiger Badekleidung gestattet. Das Aus- und Umkleiden soll nach Möglichkeit in den Umkleidekabinen geschehen.

§ 6

Jede Verunreinigung der Badeanlage (Umkleidekabine, Schwimmgelände, Liegewiese, Toiletten und Parkplatz) durch Wegwerfen von Speiseresten, Papier, Flaschen etc. ist streng untersagt.

§ 7

1. Der Konsum alkoholischer Getränke ist ausschließlich im Bereich der Gaststätte erlaubt. Der Bereich ist im Lageplan (siehe Anlage) zur Badeordnung als blaue Fläche dargestellt. Im übrigen Badegelände ist Alkoholkonsum untersagt.
2. Das Rauchen ist nur in den von der Gemeinde ausgewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Raucherbereichen zulässig. Die Raucherbereiche sind im Lageplan (siehe Anlage) zur Badeordnung als gelbe Flächen dargestellt. Außerhalb dieser Bereiche ist das Rauchen untersagt.
3. Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Gelände des Freischwimmbades verboten.

§ 8

Jeder Badegast hat sein Verhalten so einzurichten, dass andere Badegäste durch ihn nicht belästigt oder gefährdet werden.

§ 9

Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste, sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

§ 10

Das Betreten des Badegeländes, sowie das Baden geschieht auf eigene Gefahr. Der Aufenthalt für Schwimmer bzw. Nichtschwimmer ist nur innerhalb der markierten Zonen gestattet. Jugendliche unter 8 Jahren dürfen das Badegelände nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 11

Die Aufsicht im Badegelände wird von den Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen. Diese haben für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht innerhalb des Badegeländes aus und ist berechtigt, Personen die der Badeordnung zuwiderhandeln, mit sofortiger Wirkung aus dem Badegelände zu verweisen. Wer trotz Aufforderung das Bad nicht verlässt, wird wegen Hausfriedensbruch belangt. Im Fall der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 12

Entstehen Sach- oder Personenschäden durch die Missachtung von Bestimmungen dieser Badeordnung oder von Anordnungen des Badepersonals, so haftet der Verursacher in vollem Umfange. Sofern deswegen Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Muggensturm geltend gemacht werden, hat der Verursacher sie in vollem Umfange vom Schadensersatz freizustellen.

§ 13

Für das widerrechtliche Betreten des Badegeländes wird das 10-fache des entsprechenden Eintrittspreises einer **Einzeleintrittskarte** erhoben.

Vorstehende Badeordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom **7 April 2025** außer Kraft.

Anlagen:

Anlage: Lageplan zur Ausweisung der Raucher- und Alkoholkonsumbereiche

Muggensturm, den xx. April 2026

Johannes Kopp
Bürgermeister



Badeordnung für das Freischwimmbad Muggensturm

§ 1

Das Freischwimmbad Muggensturm ist in den Sommermonaten täglich geöffnet, außer bei schlechtem Wetter. Bei einer Witterung von weniger als 18 Grad Celsius oder bei stärkeren Niederschlägen erfolgt keine Öffnung.

Die Öffnung und Schließung des Freischwimmbades am Anfang und Ende der Badesaison wird der Bevölkerung durch entsprechenden Hinweis im Gemeindeanzeiger mitgeteilt.

§ 2

Die Badezeiten sind Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag und Sonntag von 09:00 Uhr bis 20 Uhr.

Kartenverkauf findet bis 19:00 Uhr statt. Um 19:00 Uhr endet der Einlass.

§ 3

1. Der Zutritt zum Schwimmbad wird nur gegen Lösung einer Eintrittskarte gestattet. Diese Eintrittskarte - ausgenommen Jahreskarten - berechtigt zum Eintritt am Tage der Lösung. Wird das Schwimmbad am gleichen Tag mehrmals durch die gleiche Person besucht, so ist dies beim ersten Verlassen des Bades dem Kassierer mitzuteilen. Die Tageskarte ist nicht übertragbar.
2. Die Inhaber von Dauerkarten haben beim Eintritt in das Bad diese an der Kasse unaufgefordert vorzuzeigen. Die Eintrittskarte ist nicht übertragbar.
3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene Karten wird nicht erstattet.

§ 4

Es gelten folgende Eintrittspreise und Tarife:

	Tageskarte	Abendkarte (ab 18.00 Uhr)	Jahreskarte	Vorverkauf (nur Jahreskarten)
Erwachsene	4,00 €	2,00 €	60,00 €	55,00 €
Ermäßigte	2,50 €	2,00 €	35,00 €	32,00 €
Familienkarte	10,00 €	-	110,00 €	105,00 €

Unter die Tarifgruppe „Ermäßigte“ fallen:

- a) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Eintritt frei,

Unter die Tarifgruppe „Ermäßigte“ fallen:

- a) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Eintritt frei,
- b) Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
- c) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen sozialen Jahres,
- d) Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung von wenigstens 50, § 2 Abs. 2 SGB IX).

Familienkarten erhalten Ehepaare sowie Personen in eheähnlicher Gemeinschaft mit mindestens einem Kind im Alter unter 18 Jahren. Jugendliche ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht mehr in der Familienkarte enthalten.

Inhaber des Landesfamilienpasses erhalten sowohl für den einmaligen als auch für die Jahreskarte eine Ermäßigung von 50 % auf den regulären Eintrittspreis. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Familienkarte und nicht für den Vorverkauf.

Der Vorverkauf, in welchem Jahreskarten zu vergünstigten erworben werden können, endet mit der Eröffnung der Badesaison.

Die Eintrittspreise können zu gegebener Zeit im Rahmen einer gesonderten Gebührensatzung angepasst werden.

§ 5

Der Aufenthalt ist nur in vollständiger Badekleidung gestattet. Das Aus- und Umkleiden soll nach Möglichkeit in den Umkleidekabinen geschehen.

§ 6

Jede Verunreinigung der Badeanlage (Umkleidekabine, Schwimmgelände, Liegewiese, Toiletten und Parkplatz) durch Wegwerfen von Speiseresten, Papier, Flaschen etc. ist streng untersagt.

§ 7

Jeder Badegast hat sein Verhalten so einzurichten, dass andere Badegäste durch ihn nicht belästigt oder gefährdet werden.

§ 8

Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

§9

Das Betreten des Badegeländes, sowie das Baden geschieht auf eigene Gefahr. Der Aufenthalt für Schwimmer bzw. Nichtschwimmer ist nur innerhalb der markierten Zonen gestattet. Jugendliche unter 8 Jahren dürfen das Badegelände nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 10

Die Aufsicht im Badegelände wird von den Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen. Diese haben für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht innerhalb des Badegeländes aus und ist berechtigt, Personen die der Badeordnung zuwiderhandeln, mit sofortiger Wirkung aus dem Badegelände zu verweisen. Wer trotz Aufforderung das Bad nicht verlässt wird wegen Hausfriedensbruch belangt. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 11

Entstehen Sach- oder Personenschäden durch die Missachtung von Bestimmungen dieser Badeordnung oder von Anordnungen des Badepersonals, so haftet der Verursacher in vollem Umfange. Sofern deswegen Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Muggensturm geltend gemacht werden, hat der Verursacher sie in vollem Umfange vom Schadensersatz freizustellen.

§12

Für das widerrechtliche Betreten des Badegeländes wird das 10-fache des entsprechenden Eintrittspreises einer Tageskarte erhoben.

Vorstehende Badeordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 16. August 2023 außer Kraft.

Muggensturm, den 7. April 2025


Johannes Kopp
Bürgermeister

